

# **BStGer BK.2009.9 vom 2. Dezember 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BK.2009.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2009.9)

FR: TPF BK.2009.9 du 2 décembre 2009

IT: TPF BK.2009.9 del 2 dicembre 2009

## **Regeste**

Entschädigung bei Einstellung (Art. 122 BStP).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Entschädigungsbegehren ergibt sich aus Art. 122 Abs. 3 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom

- 3 -

20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Das Eintreten der I. Beschwerdekammer auf ein Entschädigungsgesuch setzt voraus, dass die Untersuchung oder das Ermittlungsverfahren (Art. 122 Abs. 4 BStP) mittels eines formellen Einstellungsentscheides eingestellt wurde (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BK.2009.6 vom 10. Juni 2009; BK.2008.3 vom 20. Februar 2008; BK.2006.14 vom 12. April 2007, E. 1.2; BK.2006.2 vom 10. März 2006, E. 1.2). Fristerfordernisse bestehen demgegenüber im Entschädigungsverfahren nach dem Bundesstrafprozess keine.

### **E. 1.2**

Angesichts der formellen Einstellungsverfügung der Gesuchsgegnerin vom 29. Mai 2009 (act. 1.3) sind die Eintretensvoraussetzungen bezüglich des vorliegenden Gesuchs erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP ist dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat (vgl. diesbezüglich TPF 2005 101 E. 2.1, TPF 2008 121 E. 2.1 sowie u. a. die Entscheide des Bundesstrafgerichts BK.2009.2 vom 21. September 2009, E. 2.1.2; BK.2009.5 vom 19. Juni 2009, E. 2.1; BK.2008.9 vom 4. März 2009, E. 3 und 3.1 jeweils m.w.H.).

### **E. 2.2**

Ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen, welches die Untersuchungshandlungen verschuldet oder erschwert hätte, wird der Gesuchstellerin von der Gesuchsgegnerin nicht vorgeworfen. Anhand der Akten des nunmehr eingestellten Ermittlungsverfahrens ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte, welche die Verweigerung oder die Reduktion der auszurichtenden Entschädigung rechtfertigen würden.

### **E. 3.1**

Die dem Beschuldigten entstandenen Verteidigungskosten können als „andere Nachteile“ i.S. von Art. 122 BStP geltend gemacht werden, wenn der Beizug des Verteidigers zulässig war, die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, die sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 156 E. 2c S. 159; Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2005.4 vom 19. Dezember 2006, E. 2.2 m.w.H.).

- 4 -

### **E. 3.2**

Vorliegend war der Beizug eines Verteidigers während des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens nach Art. 35 Abs. 1 BStP nicht nur zulässig, sondern angesichts der Schwere des Tatvorwurfs auch gerechtfertigt.

Hinsichtlich einzelner in der von der Gesuchstellerin eingereichten Honorarnote enthaltener Posten drängen sich nachfolgend jedoch ein paar Bemerkungen auf.

#### **E. 3.2.1**

Die Gesuchsgegnerin wendet gegen die geltend gemachte Honorarforderung u. a. ein, dass die vom Substituten des Rechtsvertreters der Gesuchstellerin vorgenommenen Abklärungen betreffend das Verfahren gemäss BStP, die Vermögensbeschlagnahme, die Einvernahme und die Einziehbarkeit von Vermögenswerten bei Geldwäschereiverdacht anhand der Bundesgerichtspraxis zum Standardwissen eines Rechtsanwaltes gehören würden, weshalb eine Information der Gesuchstellerin als Klientin diesbezüglich keine zusätzliche Einarbeitung erforderlich gemacht hätte. Die Einholung dieser Informationen durch einen Substituten, welcher naturgemäss nicht über den Ausbildungsstand eines Rechtsanwaltes verfüge, dürfe nicht zu Lasten der Bundeskasse gehen. Die entsprechenden Einwendungen vermögen nicht zu überzeugen. Die sorgfältige Interessenwahrung durch einen Rechtsanwalt bringt es mit sich, dass sich dieser nebst Konsultation der Akten auch dem Studium von Rechtsfragen zu widmen hat. Die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mandat stellenden Rechtsfragen pauschal dem Allgemeinwissen eines Rechtsanwaltes zuordnen zu wollen, geht zu weit. Sofern auf Grund der Fallbearbeitung durch einen Substituten zeitlich ein grösserer Aufwand resultiert, als dies bei der Fallbearbeitung durch den Rechtsanwalt selber der Fall wäre, wird dem durch die Festsetzung des Stundenansatzes Rechnung getragen (vgl. diesbezüglich unten E. 3.3 und 3.4).

#### **E. 3.2.2**

Zur Ausübung einer effektiven Verteidigung nicht geboten war die Anwesenheit des Substituten nebst der Anwesenheit des Verteidigers der nur serbisch sprechenden Gesuchstellerin anlässlich ihrer Einvernahme vom 13. Januar 2009. Die effektive Verteidigung der Gesuchstellerin durch ihren Verteidiger war durch die Anwesenheit einer Dolmetscherin gewährleistet. Der zusätzliche Beizug des Substituten, der der Muttersprache der Gesuchstellerin mächtig ist, war nicht erforderlich. Das hinsichtlich der Einvernahme für den Substituten geltend gemachte Honorar kann deshalb gestützt auf Art. 122 BStP nicht entschädigt werden.

#### **E. 3.2.3**

Die im Zusammenhang mit separaten Beschwerdeverfahren geleisteten Arbeiten sind auf Grund von deren selbständiger Bedeutung nicht gestützt

auf Art. 122 BStP zu entschädigen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2008.11 vom 6. Februar 2009, E. 2.3.3 mit Hinweis auf BK.2006.2 vom 10. März 2006, E. 3.1). Dasselbe muss gelten für Arbeiten, die im Hinblick auf eine schliesslich unterbliebene Beschwerdeeinreichung erfolgt sind. Die Position „12.12.08 VSM Recherche betreffend Rechtsprechung zur Säumnisbeschwerde gemäss Art. 214 BStP“ ist daher nicht zu entschädigen. Ebenso wenig ist eine Entschädigung auszurichten hinsichtlich der Position „15.12.08 VSM Internet-Recherche über Bundesstaatsanwalt B.“. Inwiefern diesbezüglich ein Bezug zum Verfahren gegeben sein soll, bleibt unklar.

#### **E. 3.2.4**

Hinsichtlich der übrigen Positionen der Honorarrechnung besteht kein Anlass zu weiteren Bemerkungen. Als entschädigungsberechtigt sind nach dem Gesagten der Aufwand des Verteidigers der Gesuchstellerin im Umfang von 12.75 Stunden und ein solcher des eingesetzten Substituten von 23.50 Stunden zu berücksichtigen.

#### **E. 3.3**

Weil die Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025) keine Bestimmungen über die Anwaltsentschädigung enthält, ist zur Bemessung des Verteidigungsaufwandes auf das Reglement vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) abzustellen (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BK.2009.7 vom 29. September 2009, E. 3.2; BK.2007.1 vom 30. Juli 2007, E. 3.3; BK.2006.10 vom 30. August 2006, E. 3.3). In Art. 3 Abs. 1 des Reglements ist ein Stundenansatz von mindestens 200 und höchstens 300 Franken vorgesehen. Bei tatsächlich und rechtlich als durchschnittlich schwierig zu bewertenden Fällen wird nach der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts ein Stundenansatz von Fr. 220.-- als angemessen erachtet. Höhere Stundenansätze werden nach der Praxis nur bei Verfahren mit verhältnismässig hoher Komplexität und Mehrsprachigkeit zugebilligt, wie etwa im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Finanzierung eines Terrornetzwerks und damit auf Beteiligung an und/oder Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2005.16 vom 30. November 2005, E. 3.3; bestätigt u. a. in BK.2009.7 vom 29. September 2009, E. 3.3; BK.2008.13 vom 17. Februar 2009, E. 2.2; BK.2008.7 vom 19. November 2008, E. 2.3.3). Für von Praktikanten bzw. Substituten, die nicht über die zur Ausübung des Anwaltsberufs notwendige Zulassung verfügen, geleistete Arbeiten erachtet die I. Beschwerdekammer einen Stundenansatz von Fr. 150.-- als angemessen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2008.2 vom 20. Oktober 2008, E. 2.5). Die Anwaltskosten umfassen nebst dem Honorar auch den Ersatz der notwendigen Auslagen, so für Reise-,

Verpflegungs-, Unterkunftskosten, Porti und Telefonspesen (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements).

#### **E. 3.4**

Der Verteidiger der Gesuchstellerin rechtfertigt den von ihm in Rechnung gestellten Maximalstundenansatz von Fr. 300.-- mit der Komplexität des internationalen Sachverhalts, der Schwere des Tatvorwurfs sowie der erforderlichen Übersetzung der serbischen Sprache. Demgegenüber ist festzuhalten, dass der vorliegende Fall tatsächlich

und rechtlich als durchschnittlich schwierig zu bewerten ist. Sofern sich aus der erforderlichen Übersetzung in die serbische Sprache ein zusätzlicher Aufwand ergeben hat, ist dies mit der Berücksichtigung der Anwesenheit des dieser Sprache mächtigen Substituten anlässlich der Besprechung mit der Gesuchstellerin am 12. Januar 2009 abgegolten. Im Übrigen entsteht auf Seiten der Verteidigung kein Mehraufwand, wenn das Mandat von einer Person geführt wird, die der Sprache des Mandanten ohnehin kundig ist (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2009.7 vom 29. September 2009, E. 3.3 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_255/2009 vom 21. Juli 2009, E. 5). Demnach ist für die Bemessung der auszurichtenden Entschädigung für die vom Verteidiger der Gesuchstellerin geleisteten Arbeiten von einem Stundenansatz von Fr. 220.-- und für die von dessen Substituten geleisteten Arbeiten von einem solchen in der Höhe von Fr. 150.-- auszugehen.

Da die Gesuchstellerin im Ausland wohnhaft ist, unterliegen die anwaltlichen Leistungen gemäss dem Empfängerortsprinzip nicht der Mehrwertsteuer (Art. 5 lit. b i.V.m. Art. 14 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]; Entscheide des Bundesstrafgerichts BK.2009.2 vom 21. September 2009, E. 2.4.7; BK.2006.10 vom 30. August 2006, E. 3.3).

### **E. 3.5**

Für die erwähnte Einvernahme weist die Honorarnote zudem Reisespesen für Taxifahrten in Bern (Fr. 40.--) und für die Zugstrecke Zürich – Bern (Fr. 532.--) aus. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) werden für Reisen im Maximum die Kosten eines Bahnbillets erster Klasse vergütet. Ein solches kostet (inkl. City-Zuschlag für Bern) derzeit Fr. 159.--. Die darüber hinaus gehend geltend gemachten Spesen sind bei der Festsetzung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen.

### **E. 3.6**

Die eingereichte Honorarnote beinhaltet zudem eine Kleinkostenpauschale von insgesamt Fr. 351.--. Besondere Verhältnisse, welche die Vergütung eines Pauschalbetrages anstelle der tatsächlichen Kosten rechtfertigen

- 7 -

würden, werden von der Gesuchstellerin demgegenüber keine dargetan (Art. 4 Abs. 4 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]). Die Kleinkostenpauschale ist daher bei der Festsetzung der Entschädigung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch teilweise gutzuheissen und die Gesuchsgegnerin hat die Gesuchstellerin für das eingestellte Ermittlungsverfahren mit insgesamt Fr. 6'489.-- (ohne MwSt.) zu entschädigen (Honorar von 12.75 Stunden à Fr. 220.--, ausmachend Fr. 2'805.--, und von 23.50 Stunden à Fr. 150.--, ausmachend Fr. 3'525.--, zuzüglich Fr. 159.-- für Reisekosten).

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die teilweise unterliegende Gesuchstellerin eine reduzierte Gerichtsgebühr zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Diese wird in Anbetracht dessen, dass bei einem Streitwert wie dem vorliegenden insgesamt von einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- auszugehen ist, auf Fr. 750.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Gesuchstellerin Fr. 750.-- zurückzuerstatten.

#### **E. 5.2**

Der Aufwand des Verteidigers der Gesuchstellerin für das vorliegende Verfahren wurde bei der Bemessung der Entschädigung gemäss Art. 122 BStP noch nicht berücksichtigt (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2009.7 vom 29. September 2009, E. 3.1 in fine). Die Gesuchsgegnerin hat demnach die Gesuchstellerin im Umfang ihres teilweisen Obsiegens für die notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Gesamthaft ist die reduzierte Prozessentschädigung auf Fr. 750.-- festzusetzen (inkl. Auslagen, ohne MwSt.; Art. 3 Abs. 2 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31).

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.